

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig“
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 12. September 2025

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 24. März 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig auf dem Gebiet der Stadt Penig (Landkreis Mittelsachsen).

Die Planänderung betrifft die Reduzierung der Rahmenbetriebsplanfläche im Norden und Westen des Tagebaus von ca. 50,9 ha auf ca. 44,7 ha, die Herrichtung der bestehenden Abraumhalde mit einer Fläche von 6,5 ha auf ein Niveau Oberkante von 264,5 m NHN, die Erweiterung der Trockengewinnung innerhalb der Fläche des Rahmenbetriebsplanes im Südbereich von 26,50 ha auf 28,06 ha, die Anpassung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes und die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2046.

Im Norden des Tagebaugeländes ist nach Verfüllung eine Abraumhalde mit einem unterschiedlichen Höhenniveau zwischen 259 m NHN und 271 m NHN entstanden, die nach Planänderung auf eine ebene Aufstandsfläche auf dem Höhenniveau von 264,5 m NHN angepasst werden soll. Hierzu ist insgesamt noch das Aufbringen von ca. 20.000 m³ Abraummassen notwendig. Die Erweiterung der Trockengewinnung soll an der südlichen Begrenzung des Kiessandtagebaus in einem Abbaustreifen zwischen ca. 30 m und 55 m nördlich der das Vorhaben begrenzenden K 8255 erfolgen. Den dort vor Gewinnung zu beseitigenden Abraum setzt das Bergbauunternehmen im Tagebau ein. Die zugelassene Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig sieht eine Verfüllung der Abbaufäche mit tagebaueigenem und tagebaufremden Material vor. Auf den Flächen sollen Extensivgründland, Laubwald, Sukzessionsfläche, eine Streuobstwiese und Feuchtbiotope entstehen. Mit der Anpassung der Wiedernutzbarmachung plant das Bergbauunternehmen die Neuordnung der Landschaftsgestaltung mit den schon zugelassenen Bestandteilen.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben ist derzeit bis 31. Dezember 2041 zugelassen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist (UVP-V Bergbau), gemäß der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Dazu hat es festgestellt, dass die Vorhaben Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig, Kiessandtagebau Wernsdorf II und Kiessandtagebau Penig-Elsdorf nach § 10 Abs. 4 UVPG kumulieren. Die Feststellung der UVP-Pflicht bzw. der Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben § 9 Abs. 1 UVPG deshalb auch nach den §§ 10 bis 12 UVPG vorgenommen. In die allgemeine UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt die bisher zugelassenen Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf-Zeisig, Wernsdorf II, Penig-Elsdorf, Penig-Dittmannsdorf, Penig und das Vorhaben Gewerbegebiet Wernsdorf, dieses als nicht gleichartiges Vorhaben, als Vorbelastungen einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben zum Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH für den Scoping-Termin „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 9. Mai 2023,
- Vorhabenbeschreibung zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025,
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG für die Anpassung des Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaus Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025 (Anlage 3 zur Vorhabenbeschreibung zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025),
- Anschreiben der GICON Resources GmbH vom 3. April 2025 und
- Ergänzung der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Vorhabenbeschreibung KST Wernsdorf-Zeisig „Ergänzung UVP-Vorprüfung – Berücksichtigung des Gewerbegebietes Wernsdorf B 95“ vom 13./14. Mai 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den bisher zugelassenen und/oder kumulierenden Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf-Zeisig, Wernsdorf II und Penig-Elsdorf bzw. den sonst als Vorbelastungen zu berücksichtigenden Vorhaben Kiessandtagebau Penig-Ditmannsdorf, Kiessandtagebau Penig und Gewerbegebiet Wernsdorf.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne der §§ 9 bis 12 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 12. September 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter